



BEHANDLUNG VON MITARBEITERN

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Bei der Behandlung von Mitarbeitern haben Sie natürlich immer die Möglichkeit entsprechende Rabatte bei der Abrechnung zu gewähren.

Doch Vorsicht! Übersteigt bspw. der Rabatt den gesetzlichen Freibetrag, muss der jeweilige Betrag als geldwerter Vorteil beim Lohn angesetzt werden.



BEHANDLUNG VON MITARBEITERN

Der Belegschaftsrabatt und wie er anzuwenden ist.



RECHTSLAGE

Gewähren Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern Rabatte auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, liegt hierin ein geldwerter Vorteil, der grundsätzlich als Arbeitslohn steuer- und beitragspflichtig ist.



AUSNAHME

Der Gesetzgeber gewährt jedoch Vergünstigungen (nach § 8 Abs. 3 EStG):

Zum einen wird ein **Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % vom Endabnehmerpreis** (bei zahnärztlicher Behandlung = regulärer Patientenpreis) zugestanden.

Zum anderen gibt es einen steuerlichen **Freibetrag in Höhe von 1.080 €** jährlich. Voraussetzung für den Rabatffreibetrag ist, dass Sie die verbilligten oder kostenfreien Waren bzw. Dienstleistungen üblicherweise gegen Entgelt auch Dritten gegenüber anbieten bzw. erbringen. Man spricht dann vom sog. Belegschaftsrabatt.



TIPP

Gerade bei einer geplanten Rabattierung von längeren bzw. aufwendigen Behandlungen für Ihre Mitarbeiter sollten Sie vorab Ihren Steuerberater um Prüfung des Sachverhalts bitten.

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln
Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40
info@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de